



Anfertigung und Veröffentlichung von Fotoaufnahmen

Einleitung

Die Anfertigung und Veröffentlichung von Fotoaufnahmen, auf denen natürliche Personen zu sehen sind, unterliegt den allgemeinen Regelungen des Datenschutzrechts, da es sich bei entsprechenden Fotoaufnahmen um personenbezogene Daten handelt. Es sind daher die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten. Fotos einer Person dürfen demnach nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung des Betroffenen oder eine andere datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage, z.B. eine Interessenabwägung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO, dies gestattet.

Was ist bei Einwilligungen in Bezug auf Fotoaufnahmen zu beachten?

Die datenschutzrechtliche Einwilligung in die Erstellung von Fotoaufnahmen kann grundsätzlich formlos erteilt werden. Die Einholung einer schriftlichen Einwilligung ist folglich nicht zwingend erforderlich und vielfach auch nicht hilfreich. Werden Fotoaufnahmen einer natürlichen Person auf Grundlage einer Einwilligung erstellt, ist die Einwilligung ohnehin jederzeit frei widerrufbar. Eine Bindungswirkung durch die Einholung einer Unterschrift kann folglich nicht erzielt werden. Dennoch vermag eine schriftliche Einwilligung als Nachweis dafür dienen, dass zum Zeitpunkt der Einholung eine Einwilligung vorgelegen hat. Zu beachten ist auch, dass die datenschutzrechtliche Einwilligung gerade bei Aufnahmen von größeren Menschenmengen keine besonders praktikable Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist. Anstelle der Einwilligung kann aber in einigen Fällen auf eine andere Rechtsgrundlage z.B. auf eine Interessenabwägung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO oder – in bestimmten Fällen – auf die Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO) abgestellt werden. Letzteres dürfte insbesondere auch dann einschlägig sein, wenn die abgebildeten Personen im Rahmen eines Werkvertrages zur Erstellung der Fotoaufnahmen verpflichtet sind.

In welchem Verhältnis stehen das Datenschutzrecht und das KunstUrhG?

In Deutschland gibt es seit dem 09.01.1907 das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Pho-

tographie (KunstUrhG). Unter dem bisherigen Recht haben die Zivil- und Arbeitsgerichte angenommen, die Regelungen des KunstUrhG haben stets Vorrang vor den allgemeinen Datenschutzvorschriften ([BGH, Urteil vom 11.11.2014 – VI ZR 9/14](#); [BAG, Urteil vom 11.12.2014 – 8 AZR 1010/13](#)). Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass das bisherige Bundesdatenschutzgesetz selbst mit § 1 Abs. 3 BDSG-alt eine diesbezügliche Ausnahme vorgesehen hat.

Unter der DSGVO stellt sich nun die Frage, ob sich dieser Vorrang der Regelungen des KunstUrhG auch auf das Verhältnis zur DSGVO übertragen lässt. Dabei ist zunächst festzuhalten, dass die DSGVO als unmittelbar anzuwendender europäischer Rechtsakt grundsätzlich Vorrang vor den Vorschriften des nationalen Gesetzgebers hat. Zu einem Widerspruch zwischen der DSGVO und dem KunstUrhG kommt es aber dann nicht, wenn das KunstUrhG eine Öffnungsklausel der DSGVO ausfüllt. Dies ist jedenfalls für Bildaufnahmen zu journalistischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken der Fall, wie sich aus Art. 85 Abs. 2 DSGVO ergibt. Dies hat auch das Oberlandesgericht Köln in einer Entscheidung im Juni 2018 bestätigt, in der es einen Vorrang des KunstUrhG zur Konkretisierung der Anforderungen der DSGVO angenommen hat ([Beschluss des OLG Köln v. 18.06.2018, Az. 15 W 27/18](#)).

Für Fotoaufnahmen, die zu beruflichen und privaten Zwecken erstellt und veröffentlicht werden, ist allerdings keine Öffnungsklausel in Art. 85 Abs. 2 DSGVO vorgesehen. Stattdessen wird zum Teil vertreten, eine entsprechende Ermächtigung für die nationalen Gesetzgeber finde sich in Art. 85 Abs. 1 DSGVO. Hierfür spricht mit Blick auf Deutschland wohl vor allem, dass der deutsche Gesetzgeber das KunstUrhG weder angepasst noch aufgehoben hat und somit wohl von einer weiteren Geltung des Gesetzes für sämtliche Fotoaufnahmen ausgeht.

Insgesamt spricht damit aktuell trotz der Unwägbarkeiten vieles dafür, dass die bisherigen Regelungen des KunstUrhG auch weiterhin neben den datenschutzrechtlichen Anforderungen Anwendung finden. In jedem Fall können die Erwägungen des KunstUrhG über die Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO eingeführt werden.

Welche Anforderungen ergeben sich aus dem Kunst-UrhG für die Veröffentlichung von Fotoaufnahmen?

Mit Blick auf das KunstUrhG ist zwischen der Anfertigung und der Veröffentlichung von Bildaufnahmen zu unterscheiden. Für die Anfertigung von Bildaufnahmen stellt das KunstUrhG keine besonderen Anforderungen auf, sodass hier allein die Regelungen der DSGVO einschlägig sind. Für die Veröffentlichung von Bildaufnahmen verlangt § 22 KunstUrhG ausdrücklich, dass der Betroffene in die Veröffentlichung eingewilligt haben muss.

Von der grundsätzlichen Pflicht zur Einholung einer Einwilligung in die Veröffentlichung von Fotoaufnahmen gibt es gem. § 23 KunstUrhG verschiedene Ausnahmen. Bildaufnahmen können beispielsweise gem. § 23 Abs. 1 Nr. 2 KunstUrhG ohne eine Einwilligung der abgebildeten Personen verbreitet und zur Schau gestellt werden, wenn die abgebildeten Personen lediglich als Beiwerk einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit anzusehen sind. Ähnliches gilt, wenn es sich um Fotoaufnahmen einer Versammlung handelt und die abgebildeten Personen lediglich Teilnehmer der Versammlung ist (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 KunstUrhG). Der Begriff „Versammlung“ ist dabei weit zu verstehen und schließt alle Ansammlungen von Menschen ein, die den kollektiven Willen haben, etwas gemeinsam zu tun. Folglich werden zumeist Fotos von öffentlichen Veranstaltungen wie Messen oder organisierten Events unter den Versammlungsbegriff subsumiert werden können, so dass entsprechende Aufnahmen grundsätzlich verwendet werden können.

Was ist bei Fotoaufnahmen in Arbeitsverhältnissen zu beachten?

Soweit Fotoaufnahmen von Mitarbeitern durch das Unternehmen erstellt und veröffentlicht werden sollen, sind ebenfalls die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen sowie die Anforderungen des KunstUrhG einzuhalten. Portraitfotos von Mitarbeitern fallen regelmäßig nicht unter die Ausnahmen des § 23 KunstUrhG. Entsprechend ist es regelmäßig notwendig, vor der Veröffentlichung solcher Fotoaufnahmen die Einwilligung der Mitarbeiter einzuholen. Hierbei sind insbesondere auch die besonderen Anforderungen an die Einholung von Einwilligungen in Arbeitsverhältnissen zu berücksichtigen. Mitarbeiter sollten demnach insbesondere über ihr Recht, die Einwilligung zu verweigern, sowie über die Folgen der Nichterteilung informiert werden.

Fazit

Bei der Anfertigung und Veröffentlichung von Fotoaufnahmen ist das Datenschutzrecht der DSGVO anwendbar, sodass die sich hieraus ergebenden Anforderungen einzuhalten sind. Zusätzlich sind bei der Veröffentlichung von Fotoaufnahmen auch die ergänzenden Regelungen des KunstUrhG zu beachten. Soweit die abgebildete Person lediglich Beiwerk der Bildaufnahme einer Versammlung, einer Landschaft oder einer Örtlichkeit ist, muss keine separate Einwilligung der abgebildeten Personen in die Veröffentlichung der Fotoaufnahmen eingeholt werden. Steht eine Person aber im Zentrum der Aufnahme, darf das Bild nur mit einer Einwilligung des Betroffenen veröffentlicht werden. Soweit eine solche Einwilligung in einem Arbeitsverhältnis eingeholt werden soll, haben Arbeitgeber die diesbezüglichen besonderen

Anforderungen zu beachten, damit sichergestellt wird, dass die Einwilligung auch wirklich freiwillig erteilt wurde.

Robert Bommel, LL.M. / Dr. Sebastian Meyer, LL.M.

Kontakt:

BRANDI Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Adenauerplatz 1
33602 Bielefeld

Dr. Sebastian Meyer, LL.M.
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für IT-Recht
Datenschutzauditor (TÜV)

T +49 521 96535 - 812
F +49 521 96535 - 115
M sebastian.meyer@brandi.net

www.brandi.net

